

<b>Durch die Förderstelle auszufüllen:</b>	
Förderwerber zulässig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zeitgerecht eingebracht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beilagen vollständig (Rechnungen, Zahlungsnachweis, Fotodokumentation)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
keine Förderung innerhalb der letzten 10 Jahre	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Unterfertigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

An die  
 Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya  
 Hauptplatz 1  
 3830 Waidhofen an der Thaya  
 Tel. 02842/503-0  
 Fax. 02842/503-99  
 E-Mail: [stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at](mailto:stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at)

# Ansuchen

## um Gewährung der Direktförderung von Fassadenrenovierungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**Förderungswerber:**

Herr/Frau/Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
Straße PLZ Ort

Telefonnummer / e-mail: \_\_\_\_\_

Bankinstitut: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ lautend auf: \_\_\_\_\_

Standort des zu fördernden Vorhabens:

\_\_\_\_\_ Straße PLZ Ort

Fassade unter Denkmalschutz:  ja  nein

**Investitionsvolumen je Fassadenabschnitt (Straßenzug):**

\_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

(Ausfüllhilfe:

z.B.: bei einer Straßenkreuzung gibt es Fassaden zu 2 verschiedenen Straßen:  
*Fassadenabschnitt 1:* Hauptstraße *Investitionsvolumen:* EUR 20.000,-  
*Fassadenabschnitt 2:* Musterstraße *Investitionsvolumen:* EUR 15.000,-  
 → **Jeder Abschnitt wird gefördert**)

**Auflistung der vorgelegten saldierten Rechnungen (vollständige Fotokopien sind dem Ansuchen angeschlossen):**

Nr.	Rechnung Nr.	Rechnungsdatum	Rechnungsleger (Firma)	Betrag excl. USt.
<b>1</b>				
<b>2</b>				
<b>3</b>				
<b>4</b>				
				<b>Summe:</b>
<b>Durch die Förderstelle auszufüllen</b>				Fördersatz 10 %:
				Aufschlag 20 % für Denkmalschutz:
				<b>Anerkannter Förderbetrag:</b>

Erklärung der/des Antragssteller/s/in:

Es wird durch die (firmenmäßige) Fertigung bestätigt, dass die im Antrag angeführten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Es werden die Richtlinien über die Direktförderung von Fassadenrenovierungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Grundlage für die Förderung anerkannt. Insbesondere wird bestätigt, dass

- alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen und/oder Genehmigungen für die Durchführung der Arbeiten durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
- eine Förderung der Fassade bzw. des Fassadenabschnittes durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya länger als 10 Jahre zurückliegt.

Es wird zugestimmt, dass alle im Ansuchen enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden Daten automationsunterstützt verarbeitet und den mit der Durchführung und Überprüfung der Förderung befassten Dienststellen und Institutionen übermittelt werden dürfen.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ (firmenmäßige) Fertigung

# RICHTLINIEN ÜBER DIE DIREKTFÖRDERUNG VON FASSADENRENOVIERUNGEN

## in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Zur Aufwertung der Waidhofner Innenstadt soll gezielt die Verschönerung des Erscheinungsbildes der Hausfassaden, die Erhaltung und Pflege der historisch wertvollen Fassaden gefördert und somit ein unterstützender Schritt zur Belebung der Altstadt mit einem sichtbar verbesserten Erscheinungsbild gesetzt werden.

Der Gemeinderat behält sich vor, auch Förderungsansuchen zu behandeln, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

### I.) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt für die Renovierung von straßenseitigen Hausfassaden einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei bestehenden Hauptgebäuden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Als förderfähig werden jedenfalls jene Fassaden angesehen, die im Atlas der historischen Schutzzonen in Österreich I Städte und Märkte, herausgegeben vom Bundesdenkmalamt, unter erhaltenswertes Altstadtgebiet (helle Fläche) ausgewiesen sind (Siehe Planbeilage).
2. Die zu öffentlichen Verkehrsflächen gerichtete Fassade einer Liegenschaft kann mehrere förderfähige Fassadenabschnitte aufweisen, wobei ein Fassadenabschnitt immer sämtliche Geschoße einer Schauseite umfasst. Eigene Fassadenabschnitte liegen jedenfalls vor, wenn diese gegen unterschiedliche Straßenzüge gerichtet sind.
3. Jeder Fassadenabschnitt kann über einen Zeitraum von 10 Jahren nur einmal gefördert werden.
4. Fassaden von Neu- oder Zubauprojekten, die innerhalb der letzten 10 Jahre baubehördlich fertiggestellt wurden, sind nicht förderfähig.
5. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt werden.

6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

## **II.) Förderungsvoraussetzungen**

Die Direktförderung wird nur dann gewährt, wenn

1. bezüglich des Aussehens der neuen Fassade vor der Renovierung das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde (Bauabteilung) hergestellt wurde,
2. die neue Fassade, nach Beurteilung der Stadtgemeinde, in das Ensemble passt,
3. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen und/oder Genehmigungen für die Durchführung der Arbeiten durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
4. das Ergebnis der Renovierung den geltenden Normen entspricht,
5. eine Förderung der Fassade bzw. des Fassadenabschnittes durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya länger als 10 Jahre zurückliegt,
6. die vorgelegten Originalrechnungen samt Zahlungsnachweis zum Zeitpunkt der Förderungseinreichung (Eingangsstempel) nicht älter als 6 Monate sind,
7. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
  - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zu gewähren,
  - für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

## **III.) Förderungswerber**

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Vertretungsbefugte, Mieter und Pächter.

## **IV.) Antragstellung**

1. Ansuchen sind mit dem dafür aufgelegten Formular bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.
2. Dem Ansuchen sind Kopien der Originalrechnungen und der Originalzahlungsbelege, sowie eine Fotodokumentation der neuen Fassade anzuschließen und vorzulegen.

## V.) Förderungsausmaß

Die Förderungshöhe beträgt 10% der anerkannten Investitionskosten (Brutto) je Fassadenabschnitt und wird begrenzt mit **EUR 500,00**.

Bei unter Denkmalschutz stehenden Fassaden, kann ein Aufschlag von 20 % auf den anerkannten Förderbetrag geltend gemacht werden.

Der Gesamtzuschuss für **denkmalgeschützte Fassadenabschnitte** beträgt somit **max. EUR 600,00**.

Die ermittelte Förderungshöhe wird auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet.

## VI.) Anerkennung von Investitionskosten

Als Investitionskosten werden alle an der Fassade durchgeführten Arbeiten, sowie dafür anfallende Materialkosten anerkannt. Ebenso sind Kosten für Fassadenreinigung, Gerüstung, Baustelleneinrichtung und -räumung, sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen anrechenbar.

Kosten für Behördenverfahren, Planungskosten, Lieferung oder Montage von Werbemitteln, Beleuchtungsanlagen, Behältnissen für Pflanzungen bzw. Pflanzen selbst sind nicht anrechenbare Investitionskosten.

## VII.) Zusicherung und Auszahlung

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister vorbehalten. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages.

Die der Förderstelle zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß § 21 NÖ Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Bundesabgabenordnung.

Die Auszahlung der zuerkannten Fördersumme erfolgt einmalig nach Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen, sofern eine budgetäre Bedeckung gegeben ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, so erfolgt die Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens im nächsten Kalenderjahr.

## VII.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01. Jänner 2018.



